

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 151.

Freitag den 31. Mai.

1850.

### Vorläufiger Bericht über die Verhandlungen der Stadtverordneten am 29. Mai d. J.

Beim Registrandenvortrage wurde mitgetheilt, daß der Stadtrath dem in letzter Sitzung gefaßten Beschlusse, wegen des vom Rathe zugestandenen, vom Ministerium des Cultus aber nicht genehmigten Wahlmodus bei Besetzung des Pastorats an der Nicolaikirche eine Vorstellung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu richten, beigetreten sei. Das Collegium legte seinen Dank dafür in das Protocoll nieder.

In einer Eingabe des St.-B. Müller-Mef war auf die Gefahren hingewiesen, die unserm Handel und unsern Messen durch die Beschlüsse drohen, welche die von der preussischen Regierung zu Berlin versammelten Fabrikanten wegen beträchtlicher Erhöhung der Zölle gefaßt haben. Der mit dieser Eingabe verbundene Antrag: in Gemeinschaft mit dem Rathe die Staatsregierung um Ergreifung geeigneter Maßregeln zu Abwehrung der drohenden Nachteile zu ersuchen, wurde als höchst dringlich von den St.-B. Brockhaus, Wüning und Dr. Hering bevorwortet und einstimmig angenommen.

Schlüssig wurden die erforderlichen Mittel zu dem nunmehr in Angriff zu nehmenden Bau zweier Speicher, verbunden durch einen mit Glas bedeckten Hof, bewilligt. Die Einzelheiten über diesen Bau werden noch ausführlich mitgetheilt werden.

### Die Chemnitz-Niesauer Eisenbahn betreffend.

Was wird aus den Zinscoupons?

Hierüber sind namentlich in den letzten Tagen, seitdem man die Beschlüsse der ersten Kammer hierüber gelesen hat, so verschiedenartige und theilweise verkehrte Urtheile gehört worden, daß es in der That Noth thut, der Sachlage recht offen in's Auge zu sehen.

Statutarisch ist bestimmt, daß die Einschüsse auf die Actien für die Dauer der Bauzeit und so lange nicht die Benutzung der ganzen Bahn begonnen hat, mit 4 Procent jährlich verzinst werden sollen. Diese Bestimmung besteht noch; wenigstens liegt kein das Statut nach dieser Seite hin aufhebender Beschluß vor. Mag nun auch gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung sich noch so Vieles sagen lassen, sie ist einmal beliebt worden und hat dadurch das eigenthümliche Verhältniß erzeugt, daß der Actionair, welcher sein Geld zu Erreichung des allgemeinen Zweckes hat einschließen müssen, gleichzeitig auf einen bestimmten Antheil der Gesamtheit gegenüber Gläubiger geworden ist und das Recht erlangt hat, sein eingeschossenes Geld zu einem bestimmten Antheile — denn woher anders sollten diese Zinsen genommen werden, wenn noch keine Bahnnutzungen existirten, als vom eingeschossenen Capitale? — wieder zurückzuverlangen; ein Satz, welcher so richtig ist, daß, da auch jetzt noch nicht die fragl. Bahn vollendet ist, jeder Actionair mit Recht auch selbst bis auf die neueste Zeit die Zinsen seines Einschusscapitals aus der Gesellschaft muß verlangen können und verlangen würde, wenn sich nicht der Vortheil, den er hierdurch erhält, durch den Nachtheil, den seine Actie, als Antheilsschein an dem Gesamtvermögen der Compagnie dadurch erleidet, balancirte.

Angesichts dieser Bestimmung hat auch das Directorium, nachdem die Actie à 100 Thlr. voll eingezahlt und dennoch die Bahn noch nicht vollendet war, bei Ausgabe der volleingezahlten Actien denselben Zinscoupons beigegeben, welche bis auf die Zeit hin ausgehelt, wo nach den damaligen Erwartungen die Bahn vollendet

sein würde, bis Ende März 1849, unter der Bezeichnung von Dividendenscheinen und unter verfassungsmäßiger Signatur den Inhabern die Zusicherung ertheilten, daß diese Scheine zu den darin gesetzten Zeiten beziehentlich mit wenigstens 2 1/2 Thlr. und 2 Thlr. eingelöst würden.

Durch diese ausdrückliche Zusicherung ist diesen Dividendenscheinen der Charakter besonderer Schuldscheine aufgedrückt worden, und wenn die Inhaber davon nicht gleichzeitig als Inhaber der dazu gehörigen Actien aus den Statuten schon den rechtlichen Anspruch auf die beregten Beträge erlangt hätten, so würden sie solchen jedenfalls durch die Entgegennahme besagter Dividendenscheine erlangt haben. Hierzu kommt, daß der Inhalt dieser Dividendenscheine jeden Vorzeiger zu Empfangnahme dieser Beträge berechtigt; es daher ganz gleich ist, ob der Inhaber solcher Scheine gleichzeitig Actionair ist oder nicht; sie haben damit den Stempel der Au porteur-Papiere erhalten, wie auch die Statuten selbst § 27. bestimmen, daß Dividenden an die Inhaber der Coupons gegen deren Rückgabe ausgezahlt werden sollen.

Folge hiervon ist, daß die Gesellschaft diese Dividendenscheine ebenso einzulösen schuldig ist, wie sie jede andere von ihrem Directorio innerhalb des Bereichs der Statuten contrahirte Schuld berichtigen muß. Daß das Directorium die Auszahlung dieser Zinsen seit März 1848 sistirt hat, ändert daran eben so wenig, als der Umstand, daß dasselbe bis jetzt noch von keinem solchen Besitzer verklagt worden ist. Haben diese Dividendenscheinebesitzer bis jetzt nichts gethan, um zu ihrem Gelde zu kommen, so ist dieß nur ein Beweis, daß dieselben Geduld genug gezeigt haben, um die zu hoffende gütliche Entwicklung dieser Wirren abzuwarten; berechtigt aber zur Klage waren sie schon am 1. April 1848, und daß die Societät noch so viel Besizthum hat, um nöthigenfalls durch Veräußerungen diese Dividendenscheine bezahlen zu können, darüber ist wohl Niemand im Zweifel.

Was hat nun die Staatsregierung und mit ihr die Kammern über diesen Gegenstand beschlossen?

Die Staatsregierung verlangt gegen den proponirten Kaufpreis das ganze Besizthum der Gesellschaft und will von Uebernahme der Gesellschafts-Passiven die fraglichen Zinsenrückstände ausgeschieden wissen.

Was soll das heißen? Diese Frage ist schon vielfach aufgeworfen worden. Soll das heißen: Diese Zinsen brauchen gar nicht bezahlt zu werden; oder die Gesellschaft hat diese Zinsen in sich selbst aufzubringen und dafür zu sorgen, daß jeder Actieninhaber, wenn er den Kaufpreis haben will, sämtliche Zinscoupons haben muß?

Ersteres kann nicht sein, denn wenn diese Zinsen, wozu die Regierung sie der Fassung nach selbst rechnet, Gesellschaftspassiven sind, so müssen solche auch berichtet werden. Die Gesellschaft kann ihr Besizthum nicht verkaufen, ohne gleichzeitig die damit verbundenen Schulden zu decken, um so weniger, als bei einer Actiengesellschaft Niemand vorhanden ist, welcher persönlich haftet. Sollte dies dennoch zum Nachtheile der Couponinhaber intendirt werden, so bleibt diesen nichts übrig, als in Zeiten bei der competenten Behörde gegen den Verkauf der Bahn Protestation einzulegen, und diese würde nach Lage der Sache und bei Bescheinigung der Forderung jedenfalls Beachtung finden.

Sollte aber letzteres gemeint sein, daß nämlich jeder Actieninhaber zuvörderst für Herbeischaffung der Coupons selbst sorgen müßte, so wird Derjenige, welcher seine Actien in neuerer Zeit gekauft hat, mithin ohne Coupons, Mühe haben, solche zu bekommen und wenn er sie bekommt, solche jedenfalls, wenn nicht höher,